

Elektronisch
bekanntgemacht am
25.06.2024 bis mindestens
09.07.2024 unter
promotionsverband-bw.de



Satzung

des Promotionszentrums des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg vom 19.09.2022 in der Fassung vom 25.06.2024

Version 1.1

Aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung nach § 16 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung in ihrer konstituierenden Sitzung am 19.09.2022 die Satzung des Promotionszentrums beschlossen.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.05.2024 auf Vorschlag des Promotionssenats vom 06.05.2024 aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg letztmalig geändert.

§ 1 Promotionszentrum

- (1) Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften erfolgt durch das Promotionszentrum des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband). Es führt den Namen "Baden-Württemberg Center of Applied Research – BW-CAR".
- (2) Die Mitgliedsgruppe der Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums übt das Promotionsrecht für den Verband aus.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsgruppen des Promotionszentrums sind:
 - a. die nach Absatz 2 sowie nach § 16 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung aufgenommenen Professorinnen und Professoren,
 - b. die zur Promotion gemäß der Rahmenpromotionsordnung angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

- (2) In die Mitgliedsgruppe nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a. kann jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer einer der Mitgliedshochschulen aufgenommen werden, die oder der die im Qualitätsmanagementkonzept definierten fächerspezifischen qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt. Die Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre befristet. Die Aufnahme als Mitglied des Promotionszentrums erfolgt auf Antrag an die oder den Vorsitzenden des Promotionssenats. Bei der Beantragung der Mitgliedschaft gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, welcher Forschungseinheit sie oder er zugeordnet werden möchte. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Promotionszentrums und die Zuordnung zu einer Forschungseinheit beschließt der Promotionssenat nach Stellungnahme der betreffenden Forschungseinheit. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten beim Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 13 Absatz 3 Satz 4 und 6 der Verwaltungsvereinbarung. Dem Vorstand steht ein Vetorecht gegen die Aufnahme zu, falls die Kriterien des Qualitätsmanagementkonzepts nicht eingehalten wurden. Im Fall der fortgesetzten Erfüllung der qualitativen und quantitativen Anforderungen ist eine Verlängerung der Mitgliedschaft jeweils um fünf weitere Jahre möglich.

- (3) Die Mitgliedschaft im Promotionszentrum endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionssenats,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Fristablauf,
 - d. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder wenn der Verbleib des Mitglieds im Promotionszentrum das Ansehen oder die Interessen des Verbands schädigen würde. Über einen Ausschluss entscheidet der Promotionssenat auf Vorschlag des Vorstandes; das Mitglied muss vor dem Beschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
 - e. bei Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe b. mit Abschluss des Promotionsverfahrens oder Exmatrikulation an der Mitgliedshochschule.

§ 3 Registrierung und Immatrikulation

- (1) Nach Abschluss der Promotionsvereinbarung registrieren sich die Promotionsbewerberinnen und -bewerber gemäß § 38 Absatz 5 Satz 4 LHG im Doktorandenmanagementsystem des Promotionszentrums. Nähere Hinweise dazu sind dem jeweils gültigen Datenerfassungskonzept des Promotionszentrums zu entnehmen.
- (2) Die Registrierung gilt als Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Mit dem Antrag gemäß Rahmenpromotionsordnung sind die notwendigen Dokumente in der erforderlichen Form ein- bzw. nachzureichen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Promotionsausschuss in der Regel spätestens in der zweiten auf die Registrierung folgenden Sitzung.
- (3) Mit der Annahme zur Promotion ist die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt und verpflichtet, sich nach § 38 Absatz 5 Satz 1 LHG an der Hochschule zu immatrikulieren, an der die Promotionsarbeit stattfinden soll; dies ist die Hochschule im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 2, 2. Halbsatz LHG und in der Regel die Hochschule der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors (Erstgutachter/in). Die Hochschule wird über die Annahme informiert.
- (4) Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, Änderungen von Daten im Doktorandenmanagementsystem des Promotionszentrums laufend aktuell zu halten. Nachteile, die sich aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ergeben, hat die Doktorandin oder der Doktorand zu tragen.

§ 4 Forschungseinheiten

- (1) Das Promotionszentrum gliedert sich in folgende Forschungseinheiten:
 - a. Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften (Forschungseinheit I)
 - b. Lebenswissenschaften, Biotechnologie, Medizintechnik (Forschungseinheit II)
 - c. Informatik und Elektrotechnik – Ingenieurwissenschaften 2 (Forschungseinheit III)
 - d. Ingenieurwissenschaften (Forschungseinheit IV)
 - e. Rechts- und Verwaltungswissenschaften (Forschungseinheit V)
- (2) Mitglieder der Forschungseinheiten sind die Mitglieder nach § 2 Absatz 2.
- (3) Die Forschungseinheiten wählen jeweils einen Vorstand, der aus einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertretern besteht. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Die

Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter richtet sich nach § 6 Absatz 3, wobei die Zahl der Mitglieder des Vorstands der Zahl der Sitze, die der Forschungseinheit im Promotionssenat zusteht, zuzüglich zweier weiterer Personen entspricht. Bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter muss eine Reihung zur Vertretung der Forschungseinheit im Promotionssenat festgelegt werden. Mit Ausscheiden aus dem Promotionszentrum endet die Amtszeit des jeweiligen Mitglieds des Vorstands. Bei Ausscheiden oder Amtsniederlegung ist unverzüglich eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen. Die Abwahl einer Sprecherin oder eines Sprechers oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Forschungseinheit ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Forschungseinheit durch entsprechende Neuwahl für die verbleibende Amtszeit möglich.

§ 5 Vorstand des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Der Vorstand des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden besteht aus fünf Personen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Mit Ausscheiden aus dem Promotionszentrum endet die Amtszeit.
- (3) Wählbar und wahlberechtigt sind die Doktorandinnen und Doktoranden (Mitglieder nach § 2 Absatz 1 b.). Jede in § 4 Absatz 1 genannte Forschungseinheit muss im Vorstand vertreten sein; dabei zählen die gewählten Doktorandinnen oder Doktoranden zu der Forschungseinheit, in der die jeweilige Erstbetreuerin oder der jeweilige Erstbetreuer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied ist. Bei Ausscheiden oder Amtsniederlegung von Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des zentralen Konvents durch die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds für die verbleibende Amtszeit möglich. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung des zentralen Konvents.

§ 6 Promotionssenat

- (1) Dem Promotionssenat gehören jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit stimmberechtigt an:
 - a. neun Vertreter der Mitglieder der Forschungseinheiten nach Maßgabe des Absatz 3,
 - b. der Vorstand des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden,

- c. zwei Mitglieder des Vorstandsvorstands, die von diesem bestimmt werden, wobei ein Mitglied Rektorin oder Rektor und ein Mitglied Kanzlerin oder Kanzler sein soll sowie
 - d. die Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandsvorstands, die nicht Mitglieder des Promotionssenats nach Absatz 1 lit. c sind, sind beratende Mitglieder des Promotionssenats ohne Stimmrecht.
- (3) Jede Forschungseinheit nach § 4 Absatz 1 ist mindestens mit seiner Sprecherin oder seinem Sprecher im Promotionssenat vertreten. Die weiteren Sitze werden auf die Forschungseinheiten nach dem Verhältnis der am letzten Tag des Monats vor der Wahl festgestellten Mitgliederzahl in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, forschungseinheitssübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Sitze zu vergeben sind. Jede Forschungseinheit erhält so viele Sitze, als nach Satz 1 ausgesonderte Höchstzahlen auf sie entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die der Forschungseinheit zustehenden weiteren Sitze werden von den stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprechern besetzt.
- (4) Die Mitglieder des Promotionssenats nach Absatz 1 lit. a, c und d können sich bei Verhinderung durch ihre jeweiligen Stellvertretungen vertreten lassen.

§ 7 Ombudsstelle zur Lösung von Streitfällen in Promotionsverfahren

- (1) Jede Forschungseinheit gemäß § 4 Absatz 1 wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder jeweils ein Mitglied der Ombudsstelle zur Lösung von Streitfällen in Promotionsverfahren und je eine stellvertretende Person. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Die Ombudsstelle bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Ein sichtbarer Hinweis auf die Mitglieder und deren Kontaktdaten wird auf der Website des Verbands veröffentlicht.
- (2) Die Mitglieder der Ombudsstelle üben ihr Amt unabhängig und unparteiisch aus. Sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Die Ombudsstelle zur Lösung von Streitfällen in Promotionsverfahren arbeitet mit den Ombudsstellen zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis der Mitgliedshochschulen zusammen, insbesondere wenn zugleich der Verdacht wissenschaftlichen

Fehlverhaltens vorliegt. Die Ombudsstelle kann von einer Betreuerin oder einem Betreuer oder von einer Doktorandin oder einem Doktoranden angerufen werden.

§ 8 Gleichstellungskonzept

Der Verband entwickelt für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Gleichstellungskonzept für das Promotionszentrum und schreibt es regelmäßig fort. Im Gleichstellungskonzept nach § 13 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung wird dargestellt, wie die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gefördert wird. § 4 Absatz 7 Sätze 2 bis 4 LHG gelten für das Gleichstellungskonzept des Promotionszentrums entsprechend.

§ 9 Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 beträgt die erste Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Forschungseinheiten nach Gründung des Verbands ein Jahr.
- (2) Der Promotionssenat hat die Aufgabe, im ersten Jahr nach Gründung des Verbands ein Qualitätsmanagementkonzept zu erarbeiten, das einen qualitätsgesicherten Zugang aller an den Mitgliedshochschulen vertretenen Fachdisziplinen für die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums sicherstellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 25.06.2024



Prof. Dr. Andreas Frey
Vorsitzender



Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Stellv. Vorsitzender